

Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser
c/o Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis IRP-HSG Bodanstrasse 4
CH-9000 St. Gallen Tel: +41 71 224 28 23
Mobil: +41 78 686 20 35
E-Mail: thomas.geiser@unisg.ch

Stellungsname zu den weiteren Fragen vom März 2026

Inhalt

1.	Auftrag-.....	1
2.	Zur Frage der direkten Schädigung des Kantons.....	2
3.	Widerrechtlich Lohnzahlungen an den ehemaligen CEO der SoH AG.....	3
4.	Zur Décharge des Verwaltungsrates in der GV.....	4

1. Auftrag

1.1. Mit Mail vom 30. 3. 2026 hat mir die Leiterin des Rechtsdienstes des Personalamtes des Kantons Solothurn folgende Fragen unterbreitet:

1. Direkte Schädigung des Kantons Solothurn aufgrund von widerrechtlichen Auszahlungen von Löhnen durch die SoH:
Die Sachverhaltsklärung hat ergeben, dass im Rahmen des Globalbudgets und der damit verbundenen Zahlungen eine direkte Schädigung des Kantons Solothurn die Folge ist. Gewisse Zahlungen des Kantons an die SoH wurden pauschal entrichtet, diese Zahlungen begründen keine Schädigung. Jedoch wurden andere Zahlungen in direkter Verbindung mit den widerrechtlichen Lohnzahlungen (insb. im Zusammenhang mit nicht widerrechtlichen Funktionszulagen) an die SoH geleistet. Sie finden im Anhang eine Aktennotiz der BDO, welche diese direkte Schädigung näher erklärt. Diese Aktennotiz ist derzeit noch im Entwurf, da aktuell die Schädigungen noch belegt sowie die ungefähre Schadenssumme ermittelt wird. In Bezugnahme auf die Ziffern 8 und 9 Ihrer Stellungnahme vom 15. November 2025 würden wir Ihnen gerne die folgende Frage stellen:
Unabhängig von der politischen Entscheidung, ob ein solcher Haftungsanspruch geltend gemacht wird oder nicht, wollten wir fragen, ob nun die Voraussetzungen für einen Haftungsanspruch des Kantons Solothurn gegenüber der SoH erfüllt sind, wie der Kantons Solothurn nun weiter vorgehen müsste und was dabei Chancen und Risiken darstellen und wie aus ihrer Sicht die Erfolgsaussichten einzuschätzen sind.
2. Widerrechtliche Lohnzahlungen an den ehemaligen CEO der SoH:
Im Rahmen der Abklärungen sind widerrechtliche Zahlungen an den ehemaligen CEO festgestellt worden (siehe Bericht BDO). Wir sprechen hier konkret von den Funktionszulagen, LEBO-Zahlungen und den Spesen. Der Lohn und die Marktwertzulage, welche vom GAV

abweicht, wurden gem. rechtlichen Grundlagen korrekt durch den Regierungsrat bewilligt und stehen hier folglich nicht zur Debatte. In Bezugnahme auf Ziff. 3 Ihrer Stellungnahme vom 15. November 2025 würden wir Ihnen gerne die folgende Frage stellen:

Unseres Erachtens macht eine Rückforderung der widerrechtlichen Zahlungen an Mitarbeitende keinen Sinn, da dort in jedem Fall der Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit nicht begründet werden kann. Jedoch würden wir Ihre Einschätzung zum Fall des ehemaligen CEO (Position, Umstände, Auslegung, Praxis PA, interne Weisungen missachtet usw.) abholen. Uns ist bewusst, dass die SoH selber die Rückforderungen beim ehemaligen CEO geltend machen muss, jedoch würden wir auch in diesem Fall gerne wissen, ob Ihres Erachtens die Voraussetzungen für eine Rückforderung erfüllt sind und wie das konkrete weitere Vorgehen wäre. Wenn die Rückforderung beim CEO nicht möglich sein sollte: wäre eine Rückforderung beim VRP möglich, welcher die widerrechtlichen Zahlungen genehmigt hat? Zudem: wie beurteilen Sie hier die Erfolgsaussichten sowie die Chancen und Risiken?

3. GV der SoH:

Die Generalversammlung der SoH findet am 28. April 2026 statt. Angesichts der im Raum stehenden Anschuldigungen und Erkenntnisse gegen die Solothurner Spitäler AG würde die Eigentümerschaft der SoH auf eine Décharge (zumindest zu einem Teil) verzichten. Konkret geht es darum, dass die offensichtlich fehlerhafte Umsetzung von Personalrecht sowie die Schädigung des Kantons via Finanzierung des Globalbudgets von der Décharge ausgenommen werden sollen. Dieses Traktandum wird auf eine spätere GV verschoben. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen? Gibt es aus Ihrer Sicht sinnvollere Alternativen? Wie müsste aus Ihrer Sicht diese teilweise Décharge formuliert werden? Zudem: was bedeutet es hierbei, dass in den Vorjahren die Décharge ohne Einschränkungen erteilt wurde?

2. Zur Frage der direkten Schädigung des Kantons

2.1. Gemäss dem geschilderten Sachverhalt hat der Kanton der SoH AG zu viel bezahlt, weil die SoH AG zu hohe Löhne in die Rechnungen einbezogen hat. Damit hat der Kanton einen Schaden erlitten. Kausal für diesen Schaden ist eine die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der SoH AG verletzende Berechnung durch die SoH AG. Damit liegt eine Vertragsverletzung durch die SoH AG vor. Die Rechtswidrigkeit ist gegeben. Die SoH AG kannte die Vorschriften für die Lohnberechnung und hat diese folglich wider besseres Wissen verletzt. Es liegt folglich auch ein Verschulden vor.

2.2. Ich komme folglich zum Schluss, dass die SoH AG dem Kanton für diesen Schaden haftet und – soweit keine Verjährung eingetreten ist – diese Beträge von der SoH AG zurückfordern kann.

2.3. Demgegenüber sehe ich keine Möglichkeit des Kantons, diese Beträge von den Verwaltungsräten und den Organen der SoH AG direkt zu verlangen. Die Rechtswidrigkeit besteht in der Verletzung des Leistungsauftrages, d.h. eines Vertrages. Dieser besteht aber zwischen dem Kanton und der SoH AG. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der SoH AG sowie die bezüglich der Zahlungen und Rechnung stellenden Personen sind nicht Vertragspartei der Leistungsvereinbarung. Es besteht auch keine Grundlage für einen Durchgriff. Bezüglich ihnen stellt sich vielmehr die Frage, ob die SoH AG Ansprüche hat.

2.4. Der Anspruch des Kantons gegenüber der SoH AG stützt sich auf die Vereinbarungen, auf Grund deren der Kanton die entsprechenden Zahlungen vorgenommen hatte. Ob der Kanton mit einer Rückforderung Erfolg hat oder nicht, hängt folglich von den konkreten Vereinbarungen ab. Ich nehme an, dass diese zwar selbständige Vereinbarungen waren, die aber im Zusammenhang mit den allgemeinen Leistungsvereinbarungen standen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Rahmenbedingungen, welche in den Leistungsvereinbarungen festgehalten sind, auch für diese Zusatzvereinba-

rungen zutreffen. Namentlich ist an die Rahmenbedingungen bezüglich der Löhne zu denken.

3. Widerrechtlich Lohnzahlungen an den ehemaligen CEO der SoH AG

3.1. Der CEO ist ein Organ der Aktiengesellschaft, bei der er angestellt ist. Es trifft ihn folglich gegenüber dieser eine Treuepflicht. Gemäss Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Letzteres bedeutet, dass sie ihre eigenen Interessen und jene ihnen nahestehender Personen hinter die Interessen der Gesellschaft zu stellen haben.¹ Das gilt in ganz besonderem Masse, wenn es um Geschäfte geht, bei denen die entsprechende Person zwangsläufig auch eigene Interessen hat. Ein Interessenkonflikt ist diesfalls unvermeidlich. Das Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied muss dann Vorkehren treffen, damit die Interessen der Gesellschaft gewahrt werden.² Entsprechend sind solche Geschäfte immer so zu gestalten, wie sie auch mit aussenstehenden Dritten abgeschlossen worden wären. Sie müssen für die Gesellschaft mindestens marktkonform sein. Es gilt der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz.³ Diese Grundätze gelten auch, wenn es um den eigenen Lohn des Geschäftsleitungsmitgliedes geht. Seine Treuepflicht als Organ der juristischen Person verpflichtet ihn, deren Interessen den seinen voranzustellen. Andernfalls verletzt er seine gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, was zu einer Haftung führen kann.

3.2. Gemäss Art 754 Abs. 1 OR haften die Verwaltungsräte und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den Gläubigern und den Aktionären. Gläubiger und Aktionäre können neben der Gesellschaft den dieser Verursachten Schaden geltend machen. Jedoch geht die Klage der Aktionäre (ausser Konkurs) ausschliesslich auf Leistung an die Gesellschaft. Allerdings hat das Bundesgericht das Klagerecht der Aktionäre und Gläubiger je nach Art des Schadens eingeschränkt.⁴ Namentlich setzt die Klage der Aktionärin voraus, dass das Organ Normen verletzt hat, die sowohl den Schutz der Gesellschaft wie auch den Schutz der Gläubiger bzw. der Aktionäre bezwecken.⁵ Dazu gehört aber Art. 717 OR (Treuepflicht) nicht.⁶ Die Aktionäre haben jedoch die Möglichkeit, an der Generalversammlung zu beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage erhebt, und den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung zu betrauen.⁷

3.3. Gemäss den vorstehenden Ausführungen besteht m.E. durchaus die Möglichkeit, den CEO dafür verantwortlich zu machen, dass er eine überhöhte Vergütung bezogen hat. Zu prüfen wäre eventuell auch, ob den Verwaltungsräten ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss mit dem CEO beziehungsweise eine ungenügende Kontrolle über das Personalwesen vorgeworfen werden kann. In jedem Fall geht eine allfällige Leistung dann an die SoH AG und nicht direkt an den Kanton. Dieser kann allenfalls – wie dargelegt – von der SoH AG eine Rückerstattung fordern.

¹ **ROLF WATTER/KATJA ROTH PELLANDA**, in: Vogt/Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Art. 717 OR N. 15.

² BGE 130 III 213 E. 2.2.2.

³ Arm's Length Principle; vgl. **WATTER/ROTH PELLANDA**, Art. 717 OR N. 15.

⁴ BGE 148 III 11 ff.

⁵ BGE 148 III 20.

⁶ BGE 110 II 391 E. 2b; BGE 148 III 20.

⁷ Art. 756 Abs. 2 OR.

4. Zur Décharge des Verwaltungsrates in der GV

4.1. Wie dargelegt stehen Forderungen der SoH AG gegenüber deren Organen im Raum. Die Décharge hätte zur Folge, dass die SoH AG diese Ansprüche gegenüber ihren Organen nicht mehr geltend machen könnte. Sollen diese Sachverhalte weiter abgeklärt und gegebenenfalls auch Haftungen noch geltend gemacht werden, kann dem Verwaltungsrat in der GV die Décharge nicht erteilt werden. Es ist auch möglich die Décharge unter ausdrücklichem Ausschluss dieser Ansprüche zu erteilen. Das ist allerdings heikel, weil genau präzisiert werden müsste, was von der Décharge ausgenommen wird.

4.2. Die GV kann zudem den beschliessen, diese Forderungen bei den verantwortlichen Organen einzuklagen und den Verwaltungsrat oder jemand aussenstehendes mit der Geltendmachung im Namen der SoH AG beauftragen.

4.3. Die Erteilung der Décharge in den letzten Jahren steht grundsätzlich der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Jahren gegenüber den Organen der SoH AG entgegen. Allerdings werden von der Décharge nur jene Ansprüche erfasst, soweit die Aktionärin im Zeitpunkt der Déchargeerteilung die Sachverhalte, die diesen Forderungen zu Grunde liegen gekannt hat oder hätte kennen müssen.

*



Minusio, 9. 4. 2026

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser